

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Daniela Behrens (SPD), eingegangen am 04.08.2010

Fotovoltaik-Freiflächenanlagen: Wie will die Landesregierung ihre Förderung mit dem Schutz der Anwohner vereinbaren?

Seit einiger Zeit verzeichnen der Landkreis Cuxhaven und mit ihm viele andere Kreise in Niedersachsen ein starkes Interesse an der Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen. Jeder Landkreis kann individuell mit den Anfragen der Investoren umgehen; denn es fehlt eine bundesweit oder zumindest eine landesweit einheitliche Regelung der Rahmenbedingungen.

Im Landkreis Cuxhaven entscheiden die betreffenden Kommunen über Ansiedlungswünsche von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Kreisverwaltung bzw. die Kreispolitik will eingreifen, wenn die geplanten Parks größer als 3 ha sein sollten. Es gibt zwar seitens des Landkreises Empfehlungen, welche Flächen geeignet oder auch ungeeignet sind, diese Empfehlungen sind jedoch rechtlich nicht bindend.

Die Anwohner solcher geplanter Freiflächenanlage sind durch das fehlende Regelwerk besonderen Belastungen unterworfen. Vor allem die mangelnden Abstandsregelungen beeinträchtigen die Nachbarschaft. Ein geplanter Solarpark in der Samtgemeinde Bederkesa z. B. soll bis auf 20 m an Wohnbebauung heranreichen.

Vor dem Hintergrund, dass es bei Windkraftanlagen, die als privilegierte Vorhaben gelten, eine einheitliche Abstandsregelung zu Wohnbebauung gibt, stellt sich die Frage, ob dies nicht auch für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen notwendig ist. Ich frage also die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung die zukünftige Entwicklung im Bereich der Fotovoltaik-Freiflächenanlagen ein?
2. Wie viele Fotovoltaik-Freiflächenanlagen gibt es derzeit in Niedersachsen, und welche Flächen bedecken diese? Wie viele Anträge auf Errichtung solcher Anlagen liegen den Kommunen noch vor?
3. Wie viel Strom wird derzeit in Niedersachsen über FV-Freiflächenanlagen produziert, und wie hoch ist die Stromerzeugung im Vergleich zu
 - a) Windrädern,
 - b) konventionellen Solaranlagen,
 - c) Biogas und
 - d) Wasserin Niedersachsen?
4. Welche Vorteile und welche Nachteile sieht die Landesregierung bei der Installation von FV-Freiflächenanlagen in Niedersachsen?
5. Inwiefern hat die Landesregierung Kenntnis über die Erfahrungen anderer Bundesländer mit FV-Freiflächenanlagen?
6. Welche Abstandsregelungen aus welchen Bundesländern sind der Landesregierung bekannt, und welche Erkenntnisse zieht sie daraus?
7. Wie steht die Landesregierung zum derzeitigen Genehmigungsverfahren in den Landkreisen bzw. in den Städten und Gemeinden?

8. Wie schätzt die Landesregierung die Notwendigkeit ein, gesetzgeberisch regulierend einzugreifen?
9. Wie will die Landesregierung die Bürgerinnen und Bürger, die in unmittelbarer Nähe von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen wohnen, in Zukunft schützen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 12.08.2010 - II/721 - 754)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- Ref17-01425/16/7/11-0018 -

Hannover, den 26.10.2010

Im Rahmen der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zum 1. Juli 2010 ergeben sich Änderungen bei der Einspeisevergütung für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Änderungen im EEG werden zukünftig maßgeblichen Einfluss auf die Standorte der Fotovoltaik-Freiflächenanlagen haben. So wird es ab spätestens Anfang 2011 keine Vergütung mehr für Freiflächenanlagen auf Ackerböden geben. Freiflächen auf Gewerbe- und Industriegebieten, Konversionsflächen (Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft/Bergbau, Militär sowie verkehrliche und wohnungsbauliche Nutzung) und Flächen innerhalb eines Streifens von 110 m entlang von Autobahnen und Bahntrassen erhalten dagegen auch zukünftig eine Einspeisevergütung. Somit erfolgt durch den Bundesgesetzgeber eine Lenkungswirkung, mit der zukünftig Fotovoltaik-Freiflächenanlagen in nächster Nähe zur Wohnbebauung weitgehend ferngehalten werden. Das darüber hinausgehende Instrument der Steuerung der Entwicklung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Bauleitplanung der Kommunen auf der Grundlage der regionalen Raumordnung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine quantifizierte Aussage zur Entwicklung der Fotovoltaik-Freiflächenanlagen ist nicht möglich, da bei der amtlichen Statistik keine getrennte Erhebung zwischen den verschiedenen Fotovoltaikanlagen, wie z. B. Dachflächenanlagen, Fassadenanlagen und Freiflächenanlagen erfolgt. Aufgrund der in der Einleitung dargestellten veränderten Förderpraxis und der damit veränderten Lenkungswirkung ist die weitere Entwicklung bei den Fotovoltaik-Freiflächenanlagen derzeit nicht absehbar.

Zu 2:

Zur Anzahl der Fotovoltaik-Freiflächenanlagen, der dafür benötigten Fläche sowie der Bauanträge, die sich auf Fotovoltaik-Freiflächenanlagen beziehen, liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

Zu 3:

Die aktuellsten Zahlen der amtlichen Statistik des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen sind die des Jahres 2008. Danach betrug die Gesamtstromerzeugung 2008 in Niedersachsen 70 368 700 MWh. Der Windenergie-Anteil betrug 10 568 100 MWh, der Fotovoltaik-Anteil 241 100 MWh, der Biogas-Anteil 2 455 700 MWh und der Wasserkraft-Anteil 288 100 MWh. Eine Aufteilung des Solarstroms in Fotovoltaik-Freiflächenanlagen und konventionelle Solaranlagen wird in der amtlichen Statistik nicht vorgenommen. Somit können hierzu keine Zahlen genannt werden.

Belastbare Zahlen zu der Stromerzeugung in Niedersachsen für das Jahr 2009 liegen voraussichtlich im November 2010 vor.

Zu 4:

Im Strommix aus den erneuerbaren Erzeugungsanlagen hat Fotovoltaik einen zunehmenden, aber weiterhin geringen Anteil. Vor- und Nachteile von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen können nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. In Niedersachsen dominiert der Anteil aus Windkraft- und Biomasseanlagen, da standortbedingt diese Erzeugungstechnologien Vorteile gegenüber der Fotovoltaik besitzen. Entscheidungen über die lokale Nutzung erneuerbarer Energien sollten grundsätzlich in Kooperation mit den betroffenen Bürgern herbeigeführt werden. Denn nur so lässt sich dauerhaft Akzeptanz für erneuerbare Energien erreichen.

Zu 5:

Hierüber liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

Zu 6:

Eine Umfrage bei allen Bundesländern hat ergeben, dass keine Erlassregelungen mit verbindlichen Regelungen für die Bauleitplanung über die Abstände von Wohnbebauung zu Solaranlagen bzw. Solarparks bestehen. Die Regelungen über die einzuhaltenden Abstände ergeben sich aus dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.

Zu 7:

Die Baugenehmigungsbehörden haben die Genehmigung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Hierzu gehören insbesondere die Regelungen der §§ 30, 34 und 35 BauGB. Hinweise auf Probleme bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 8 und 9:

Das Baugesetzbuch wird im Rahmen der für das Jahr 2011 vom Bund beabsichtigten Novellierung gerade hinsichtlich der Bestimmungen, die sich mit dem Klimaschutz, also auch den erneuerbaren Energien, befassen, einer Überprüfung unterzogen.

Hans-Heinrich Sander